

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2022/66 von Christine Frey: «Baselstädtisches Mindestlohn-Gesetz: Negative Auswirkungen auf Baselbieter KMU verhindern» 2022/66

vom 22. März 2022

1. Text der Interpellation

Am 10. Februar 2022 reichte Christine Frey die Interpellation 2022/66 «Baselstädtisches Mindestlohn-Gesetz: Negative Auswirkungen auf Baselbieter KMU verhindern» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Am 13. Juni 2021 hat das Stimmvolk von Basel-Stadt dem Gesetz betreffend Einführung eines kantonalen Mindestlohns (Mindestlohngesetz, MiLoG) zugestimmt. Der Arbeitgeberverband Baselland hat kurz darauf in der Ausgabe des „Standpunkt der Wirtschaft“ vom 13. August 2021 ausdrücklich vor möglichen negativen Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Baselbieter KMU gewarnt. Weiter wurde berichtet, dass der Regierungsrat vom Verband gebeten wurde, im Rahmen seiner Möglichkeiten beim basel-städtischen Regierungsrat zu erwirken, dass keine neuen (bürokratischen) Hürden für die Baselbieter KMU erträgliche Lösung entstehen.

Zurzeit laufen in Basel-Stadt Gespräche zwischen den Sozialpartnern und dem zuständigen Department zu den Ausführungsbestimmungen (vgl. § 8 MiLoG BS). Wichtiger Aspekt der Ausführungsbestimmungen soll auch die Frage sein, wer konkret vom kantonalen Mindestlohn erfasst sein wird.

Anfangs vergangener Woche hat der «Verein kantonaler Mindestlohn Basel-Stadt» die Forderung geäussert, dass der Mindestlohn von CHF 21 auch für Betriebe gelten soll, die nicht auf dem Kantonsgebiet ansässig sind. Mit anderen Worten soll – gemäss diesen Stimmen – der kantonale Mindestlohn für alle Arbeitnehmenden auf dem Kantonsgebiet von Basel-Stadt zur Anwendung kommen, also auch auf sogenannte entsandte Arbeitnehmende. Dies hätte enorme finanzielle und administrative Auswirkungen auf die Betriebe im Kanton Basel-Landschaft. Es wäre genau jenes Szenario, vor welchem der Arbeitgeber Baselland gewarnt hatte.

Es gibt in dieser Frage noch keine rechtliche Praxis, weshalb der Einsatz des Regierungsrats auf der politischen Ebene gefragt ist. Zwar hatte das Bundesgericht im Jahr 2017 die Zulässigkeit des kantonalen Mindestlohns im Kanton Neuenburg grundsätzlich bejaht. Dabei stellte das Gericht fest, dass die sozialpolitisch motivierte Massnahme, die auf das Problem von „working poor“ abzielt, mit dem verfassungsmässigen Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit sowie dem Bundesrecht vereinbar sein soll. Das Bundesgericht hat jedoch die Frage, ob die Kantone auch einen Mindestlohn für Arbeitnehmende aus anderen Kantonen (entsandte Arbeitnehmende) vorsehen können, nicht beurteilt.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des MiLoG BS sollen Mitte dieses Jahres in Kraft treten. Ist sich der Regierungsrat der Dringlichkeit bewusst, eine Anwendbarkeit des basel-städtischen Mindestlohns auf entsandte Arbeitnehmende zu verhindern?*
- 2. Ist der Regierungsrat seit der Abstimmung vom 13. Juni 2021 beim basel-städtischen Regierungsrat im Sinne der Baselbieter KMU vorstellig geworden? Wie und zu welchem Zeitpunkt?*
- 3. Ist der Regierungsrat an den Gesprächen zur Umsetzung des MiLoG BS beteiligt resp. wurde er eingeladen, sich betreffend die Auswirkungen der Umsetzung auf den Kanton Basel-Landschaft zu äussern?*
- 4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass eine Anwendbarkeit des MiLoG BS auf entsandte Arbeitnehmende von Betrieben mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft im Lichte von Art. 122 der Bundesverfassung nicht zulässig ist?*
- 5. Das Entsendegesetz (SR 823.20) sieht in Art. 2 vor, dass Arbeitgeber den entsandten Arbeitnehmenden in gewissen Bereichen mindestens die Lohnbedingungen garantieren müssen, die in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen im Sinne von Artikel 360a OR vorgeschrieben sind. Kantonale Mindestlöhne sind ganz offensichtlich nicht genannt.*

Ist der Regierungsrat der ebenfalls der Ansicht, dass das Entsendegesetz, welches als Bundesgesetz bekanntlich dem kantonalen Recht vorgeht, es dem Kanton Basel-Stadt verunmöglicht, den gesetzlichen und kantonalen Mindestlohn auf entsandte Arbeitnehmende von Betrieben mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft anzuwenden?

- 6. Ist der Regierungsrat bereit, sich gegen eine Anwendbarkeit des basel-städtischen Mindestlohns auf entsandte Arbeitnehmende aus dem Baselbiet zu wehren? Wenn ja, in welcher Form?*

2. Einleitende Bemerkungen

Arbeitsverhältnisse unterliegen nicht nur dem Zivilrecht (Art. 319 ff. OR), sondern auch allen Arten von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die von den Kantonen oder dem Bund erlassen wurden, um einen minimalen Schutz der Arbeitnehmenden zu gewährleisten. In den vergangenen Jahren wurden in diversen Kantonen in Ergänzung des vom Bund geregelten öffentlichen Arbeitsrechts Bestimmungen über Mindestlöhne eingeführt (Kantone Neuenburg, Jura, Tessin, Genf) mit der sozialpolitischen Motivation, in den unteren Lohnsegmenten eine höhere Lohnsicherheit zu schaffen.

Am 13. Juni 2021 hat das baselstädtische Stimmvolk den Gegenvorschlag des Grossen Rats zur Volkinitiative «Kein Lohn unter 23.–» angenommen und damit der Einführung eines kantonalen Mindestlohns von CHF 21.00 (brutto) / Stunde (zzgl. Ferienzuschlag) zugestimmt, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand greift (siehe Wortlaut «[Gesetz über den kantonalen Mindestlohn \(Mindestlohngesetz, MiLoG\) vom 13. Januar 2021](#)»).

3. Beantwortung der Fragen

- 1. Die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des MiLoG BS sollen Mitte dieses Jahres in Kraft treten. Ist sich der Regierungsrat der Dringlichkeit bewusst, eine Anwendbarkeit des basel-städtischen Mindestlohns auf entsandte Arbeitnehmende zu verhindern?*

Der Regierungsrat ist sich der Dringlichkeit der Thematik bewusst. Bereits für die gemeinsame Sitzung der Regierungen BL/BS vom 14. September 2021 wurde das Thema seitens des Kantons Basel-Landschaft eingebracht mit dem Ziel, dass die Basler Regierung ihre Haltung zur Anwendung des MiLoG auf Betriebe mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft erörtert und die Baselbieter Re-

gierung ihre eigenen und die Anliegen der Baselbieter Unternehmen einbringen kann. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft geht davon aus, dass bei der Umsetzung des MiLoG die Vorschriften des Binnenmarktgesetzes (BGBM) und das dort verankerte Herkunftsprinzip massgeblich zu berücksichtigen sind. Mit anderen Worten sollen Baselbieter Unternehmen bei einem Arbeitseinsatz im Kanton Basel-Stadt klar nicht unter den Anwendungsbereich des MiLoG fallen. Letztlich bleibt indes die Art und Weise der Handhabung des Geltungsumfangs des MiLoG eine juristische bzw. eine Anwendungsfrage, für welche die baselstädtischen Behörden hoheitlich zuständig sind. Das Thema «Umsetzung des MiLoG» soll nun an der nächsten gemeinsamen Sitzung der Regierungen BL/BS Anfang April 2022 behandelt werden.

2. *Ist der Regierungsrat seit der Abstimmung vom 13. Juni 2021 beim basel-städtischen Regierungsrat im Sinne der Baselbieter KMU vorstellig geworden? Wie und zu welchem Zeitpunkt?*

Wie bereits zur Frage 1 erwähnt, war die Umsetzung des MiLoG ursprünglich für die gemeinsame Sitzung der Regierungen BL/BS vom 14. September 2021 traktandiert gewesen. Aus organisatorischen Gründen wurde die Behandlung des Themas auf die nächste gemeinsame Sitzung der Regierungen BL/BS verschoben.

3. *Ist der Regierungsrat an den Gesprächen zur Umsetzung des MiLoG beteiligt resp. wurde er eingeladen, sich betreffend die Auswirkungen der Umsetzung auf den Kanton Basel-Landschaft zu äussern?*

Bisher wurden weder der Regierungsrat noch die Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft eingeladen, sich zu äussern.

4. *Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass eine Anwendbarkeit des MiLoG BS auf entsandte Arbeitnehmende von Betrieben mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft im Lichte von Art. 122 der Bundesverfassung nicht zulässig ist?*

Gemäss Art. 122 Abs. 1 Bundesverfassung (BV) ist der Bund unter anderem für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts zuständig. Die Einführung eines kantonalen Mindestlohns tangiert jedoch nicht den Bereich des Zivilrechts, sondern ist eine sozialpolitische Massnahme und Gegenstand des öffentlichen Arbeitsrechts.

5. *Das Entsendegesetz (SR 823.20) sieht in Art. 2 vor, dass Arbeitgeber den entsandten Arbeitnehmenden in gewissen Bereichen mindestens die Lohnbedingungen garantieren müssen, die in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen im Sinne von Artikel 360a OR vorgeschrieben sind. Kantonale Mindestlöhne sind ganz offensichtlich nicht genannt.*

Ist der Regierungsrat ebenfalls der Ansicht, dass das Entsendegesetz, welches als Bundesgesetz bekanntlich dem kantonalen Recht vorgeht, es dem Kanton Basel-Stadt verunmöglicht, den gesetzlichen und kantonalen Mindestlohn auf entsandte Arbeitnehmende von Betrieben mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft anzuwenden?

Die Vorschriften des Entsendegesetzes (EntsG) schliessen eine Anwendung des MiLoG nicht aus. Das EntsG betrifft nicht das Verhältnis zwischen den Kantonen, sondern zwischen der Schweiz und dem Ausland. Es regelt insbesondere die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für Arbeitnehmende, die durch einen Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland in die Schweiz entsandt werden (vgl. Art. 1 Abs. 1 EntsG).

6. *Ist der Regierungsrat bereit, sich gegen eine Anwendbarkeit des basel-städtischen Mindestlohns auf entsandte Arbeitnehmende aus dem Baselbiet zu wehren? Wenn ja, in welcher Form?*

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 erläutert, vertritt der Regierungsrat klar die Haltung, dass Baselbieter Unternehmen bei einem Arbeitseinsatz im Kanton Basel-Stadt nicht unter das MiLoG

fallen sollen. Auch in staatspolitischer Hinsicht erachtet der Regierungsrat – unabhängig vom konkreten Thema – die Ausweitung des Geltungsbereichs einer unilateralen kantonalen Regelung auf andere Kantone als nicht statthaft.

Der Regierungsrat wird diese Position mit Nachdruck gegenüber dem Kanton Basel-Stadt wie auch zu Händen der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz und der Behörden des Bundes vertreten.

Liestal, 22. März 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich